

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Dispensation von Schulveranstaltungen aufgrund von Glaubens- und Gewissensfreiheit

Sachverhalt:

Unter welchen Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit von Schulveranstaltungen dispensiert werden?

Rechtslage:

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 der Bundesverfassung, SR 101) schützt das Recht aller Personen, eine persönliche religiöse Überzeugung zu haben, d.h. an Gott zu glauben, an mehrere Götter oder nicht an Gott zu glauben, sich zu einem bestimmten Glauben zu bekennen, diese Überzeugung kundzutun, allein oder in Gemeinschaft religiöse Kulte zu üben und frei Religionsgemeinschaften zu bilden.

Die Schule hat auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen. Mithin sind religiöse Feiertage, Bräuche, Verbote und Gebote zu berücksichtigen.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gilt aber nicht unumschränkt. Ihr können andere Grundwerte oder Interessen entgegen stehen. Im Mittelschulbereich ist insbesondere ein entgegenstehendes öffentliches Interesse zu beachten. Zu denken ist dabei insbesondere an die durch den Lehrplan vorgegebenen Lernziele und an den geordneten Lehrbetrieb. Soweit durch den Lehrplan die Erreichung von Lernzielen vorgeschrieben wird (Erlernen von Kulturtechniken, Förderung und Vermittlung von Fähigkeiten im Bereich der Sozialkompetenzen) oder der geordnete Schulbetrieb gefährdet ist, muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Eine allgemeingültige Aussage bezüglich dieses Interessenkonflikts kann nicht gemacht werden. Es ist daher immer im Einzelfall zu prüfen, welches Interesse als gewichtiger einzustufen ist.

Generell ist festzuhalten, dass das individuelle Interesse der Glaubens- und Gewissensfreiheit nur dann überwiegen kann, wenn die Ernsthaftigkeit der Glaubensausübung ausgewiesen ist. Ein eigentlicher Nachweis darf dafür nicht verlangt werden. Die Ernsthaftigkeit kann aber mittels eines Gesprächs ermittelt werden oder durch das Fehlen entsprechender Tatnachweise (z.B. Nichteinhaltung des Ramadan) angenommen werden. Sofern die Ernsthaftigkeit der Glaubensausübung nicht bejaht werden kann, ist von einer Dispensation abzusehen.

In Bezug auf die Dispensation von Sonderwochen ist Folgendes zu empfehlen:

Fall A:

Muslimische Schülerin; noch nie an einer Sonderwoche extern teilgenommen, beantragt Dispensation von der Sonderwoche mit auswärtiger Übernachtung.

Dispensation ablehnen. Grund: Förderung der Sozialkompetenz. Der Schülerin wird angeboten, die auswärtige Übernachtung zu vermeiden, indem sie in Begleitung eine alternative - dem Glauben entsprechend isolierte - Übernachtungsmöglichkeit sucht. Das Tages- und Abendprogramm ist im Klassenverband zu absolvieren.

Fall B:

Muslimische Schülerin, hat letztes Jahr an einer auswärtigen Sonderwoche teilgenommen, dieses Jahr beantragt sie Dispensation.

Vgl. Fall A

2.305

Fall C:

Nicht muslimische Schülerin, Freund ist Muslim und will nicht, dass seine Freundin extern übernachtet.

Dispensation ablehnen. Grund: Förderung der Sozialkompetenz; keine Berufung auf *eigenen* Glauben. Für eine Dispensation ist ein besonderer Nachweis zu erbringen (Nachweis dass das Verfahren für eine Konvertierung eingeleitet wurde, Hochzeitsvorbereitungen).

Rechtsgrundlage

Erwähnt

ko / 1. Mai 2002, überprüft, August 2011, geprüft ak, August 2020